

Bemerkungen zur Intitulatio in den Urkunden Karls IV.

Die Intitulationes der fränkischen und später deutschen Herrscher, so wie sie als unverzichtbarer Bestandteil des Protokolls in jeder ihrer Urkunden erscheinen, sind in den letzten Jahrzehnten zum Gegenstand intensiver Forschung und Betrachtung geworden. Von Herwig Wolfram, zur Zeit Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, zunächst selbst geschrieben und später herausgegeben, erschienen zu diesem Thema drei umfangreiche Bände, welche für die Zeit des frühen und hohen Mittelalters dieser Formel detailliert nachspürten, Kontinuitäten und Wandlungen in ihrem Gebrauch verdeutlichten und damit sowohl die Diplomatie als auch die Geistesgeschichte wesentlich bereichert haben.¹ Leider ist man dabei, was Deutschland bzw. das Reich betrifft, beim Ende der Salierzeit quasi stehengeblieben,² was um so bedauerlicher ist, als auch über die genannten Bände hinaus ein Forschungsinteresse für diese Problematik dann weitgehend fehlte. Allein Karl IV. hat mit seinen in der Intitulatio zur Ansicht kommenden Selbstbezeichnungen³ stärkere Aufmerksamkeit erregt – allerdings

¹ Herwig WOLFRAM, Intitulatio I: Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jh. (MIÖG Ergänzungsband 21, 1967); Intitulatio II: Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jh., hg. von DEMS. (MIÖG Ergänzungsband 24, 1973); Intitulatio III: Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen vom 7. bis zum 13. Jh., hg. von DEMS. und Anton SCHARER (MIÖG Ergänzungsband 29, 1988).

² Vgl. Brigitte MERTA, Die Titel Heinrichs II. und der Salier, in: Intitulatio III (wie vorige Anm.) S. 163-200, die S. 198f. über 1125 hinaus nur noch einen sehr knappen Abriß bis zu Heinrich VI. bietet.

³ Die übliche lateinische Königsformel lautet *Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex*; in der Kaiserformel wird der Anfang zu *Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator* verändert. Die deutsche Version heißt in der Regel *Wir Karl von gotes gnaden Romischer kunig/keiser, ze allen ziten merer des richs und kunig ze Beheim*. Vgl. Theodor LINDNER, Das Urkun-

nicht in der deutschen, sondern der tschechischen Forschung. Jiří Spěváček, der diesem herausragenden Luxemburger eine Biographie und viele andere Publikationen gewidmet hat, veröffentlichte vor gut zwanzig Jahren unter dem etwas umständlichen Titel „Der Name, seine Tradition und die Herrscherintitulationen in den machtpolitischen Aspirationen Karls IV.“ hierzu Grundsätzliches,⁴ wobei er sich bemühte, die jeweilige Ausformung der Protokollformel stets im Zusammenhang sowohl mit dem subjektiven Wollen des Fürsten und Herrschers als auch mit hierfür wichtigen politischen Umständen zu sehen. Er verfolgte den Titel des seit 1346 römischen und böhmischen Königs von dessen Wirken in Italien zu Anfang der dreißiger Jahre des 14. Jh. an bis zu dem Zeitpunkt, als Karl im April 1355 die Würde des *imperator Romanorum* errang; von nun an blieben seine Intitulationes konstant, und zwar in seinen lateinisch ausgefertigten Diplomen ebenso wie in den deutschen. Allerdings argumentierte Spěváček nicht selten in einer Art, die Ergänzungen und Korrekturen, darüber hinaus aber auch Widerspruch entschieden herausfordert. Die folgenden Ausführungen heben hierauf ab. Auf die Zeit vor der Erringung der beiden Königstitel Karls soll dabei nicht besonders eingegangen werden; der kurzzeitig während dessen italienischer Zeit verwendete Titel *dominus Lucanus* sei ebenso wie der eines mährischen Markgrafen (*marchio Moravie*), den der Luxemburger die längste Zeit hin vor 1346 gebrauchte, nur erwähnt. Hingewiesen sei allein darauf, daß die in dieser Periode öfter begegnende Bezeichnung als *primogenitus* seines Vaters, des Böhmenkönigs Johann, nicht so eigenständig ist, wie es der Text von Spěváček erscheinen läßt. Die speziellen Umstände, auf die dort verwiesen wird, sind gewiß bei der Betonung von Sohnschaft und Erstgeburt in Erwägung zu ziehen; aber auch in Frankreich – um nur dieses Beispiel zu nennen – hat sich fast zur gleichen Zeit Johann der Gute, der Sohn König Philipps VI., welcher 1350 auf den Thron kam, als *Iohannes primogenitus filius regis Francie, dux Normandie et Guienne, comes Pictavie, Andegavis et Senomanensis* titulieren lassen⁵ und ist auch eben von Karl IV. wenige Monate nach dessen Erhebung zum Reichslenker als *carissimus frater noster dominus Iohannes dux Normannie, primogenitus ... regis Francie*

denwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346-1437) (1882) S. 78 und 80; auch Reinhard SCHNEIDER, Probleme der Reichspolitik Karls IV., in: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE (zugleich BDLG 114, 1978) S. 81.

⁴ Jiří SPĚVÁČEK, Der Name, seine Tradition und die Herrscherintitulationen in den machtpolitischen Aspirationen Karls IV., in: *Folia diplomatica* 2 (1976) S. 129-148.

⁵ MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (im folgenden: Const.) 8, ed. Karl ZEUMER et Richard SALOMON (1910-1926, ND 1982) S. 68 Nr. 43 von 1346 Mai 30 und S. 308 Nr. 248 von 1347 August 4.

illustris angesprochen worden.⁶ Wir fassen hier somit eine nicht auf den böhmisch-mährischen Raum oder etwa die Luxemburger beschränkte Titelgebung; weitere Beispiele lassen sich leicht finden.

Auch die Veränderungen, welche Karls Intitulatio durch seine Erhebung zum römischen König 1346 erfuhr, werden von Spěváček ganz intensiv zu dem Wirken und Wollen des neuen Herrschers in Beziehung gesetzt – so intensiv, daß fast alles andere hier Relevante ausgespart bleibt. „Das Ringen Karls um die römische Krone“ fand durch die Wahl in jenem Jahr „einen erfolgreichen Abschluß“⁷ – wo bleiben die anderen wichtigen Akteure bei dieser Prozedur, die Kurfürsten oder auch Papst Clemens VI.?⁸ Ganz diesem Zuschnitt verhaftet behauptet Spěváček denn auch, daß in der seit seiner Wahl von Karl geführten Intitulatio *Karolus dei gracia in regem Romanorum electus et semper augustus*⁹ der Markgrafentitel wegfiel; er konnte, wie es heißt, in keine Korrelation zu der neuen Benennung gebracht werden, „denn dies hätte an einstmalige separatistische Tendenzen der mährischen Markgrafen aus der Regierungszeit der Přemysliden erinnern können“, was der im Entstehen begriffenen Herrschaftskonzeption des Luxemburgers, wie Spěváček sie sieht,¹⁰ ganz und gar widersprochen hätte.¹¹ Bei dieser ‚Beweisführung‘ bleibt allerdings ganz außer Betracht, daß Karl, wenn er nunmehr als römisch-deutscher Herrscher¹² gelten wollte, in entscheidendem Maße Traditionen zu beachten hatte, die sich im Reich – zum Teil in jahrhundertelangen Entwicklungen – herausgebildet und gefestigt hatten. Dies gilt auch für die Intitulatio: Der als ‚Gegenkönig‘ gegen den bereits jahrzehntelang regierenden Ludwig den Bayern erhobene neue Herrscher konnte gar nicht anders, als – dem Beispiel mehrerer Vorgänger folgend – seine Urkunden mit denselben Formeln auszustatten wie sein Widersacher, was heißt: auch seinen Titel entsprechend zu gestalten. Damit aber war seine Kanzlei strikt an die eherne Regel gebunden, daß die Intitulatio des im

⁶ MGH Const. 8 (wie vorige Anm.) S. 288 Nr. 230 von 1347 Mai 7.

⁷ SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 142.

⁸ Nicht nur hier, sondern auch in anderen Publikationen SPĚVÁČEKs fällt auf, daß Karl IV. oft als der große ‚Macher‘ gesehen wird, der fast alles im Alleingang durchsetzte; seine Parteigänger und Helfer erscheinen kaum, seine Widersacher werden abqualifiziert. Vgl. in bezug auf das in Anm. 10 genannte Buch, in dem dies besonders deutlich wird, meine Rezension in: Deutsche Literaturzeitung 102 (1981) Sp. 1084f.

⁹ MGH Const. 8 (wie Anm. 5) S. 102 nr. 70 noch vom Wahltag (Juli 11) als Beispiel: SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 142.

¹⁰ Jiří SPĚVÁČEK, Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung (1979) S. 112-162.

¹¹ SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 143.

¹² Diese Bezeichnung ist hier bewußt gegen SPĚVÁČEK gewählt; siehe unten bei Anm. 22.

sacrum Romanum imperium regierenden Königs bzw. Kaisers jede Beifügung eines Ranges oder einer Würde unterhalb dieser Ebene grundsätzlich abstieß. Was auch immer ein solcher Herrscher zuvor gewesen war, wie auch immer er sich damals bezeichnet hatte – der nach Wahl und Weihe verwendeten Titelgebung kann man es nicht entnehmen. Ludwig der Bayer war zunächst *comes palatinus Reni, dux Bavarie* gewesen;¹³ der Habsburger Albrecht I. erschien vor 1298 zu Teilen als *dei gracia dux Austrie et Stirie, dominus Carniole, Marchie ac Portus-naonis*,¹⁴ und noch ein halbes Jahrhundert früher nannte sich Heinrich Raspe, bevor man ihn dazu ausersah, dem Staufer Friedrich II. den Thron streitig zu machen, *lantgravius Thuringie, comes palatinus Saxonie*.¹⁵ Nichts von all dem wird, wie gesagt, nach der jeweiligen Ernennung der Erwähnten zum Reichsoberhaupt rezipiert, und wenn Karl IV. ganz zu Anfang seiner Regierung wirklich vereinzelt als Graf von Luxemburg erscheint, so geschieht dies in Stücken, die gezielt Belange seines Hauses beinhalten und die Verhältnisse in der betreffenden Grafschaft regeln.¹⁶ Man hielt sich hier wohl auch an die Formel seines Vaters, des Böhmenkönigs Johann, der sich *dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes* nannte;¹⁷ in seiner Intitulatio war in der Regel sein ursprünglicher Grafentitel nicht ausgespart.¹⁸ Daß dieser bei Karl sehr schnell wieder verschwindet und, um zum Ausgangspunkt zurückzukehren, zu jener Zeit von dem genannten Herr-

¹³ Beispiel: MGH Const. (wie Anm. 5) 5, ed. Jakob SCHWALM (1909-1913, ND 1981) S. 54 Nr. 58 von 1314 September 12; Alfons SPRINKART, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV. (Beihefte zu J. F. Böhmer Regesta Imperii 4, 1986) S. 327f.

¹⁴ Beispiel MGH Const. (wie Anm. 5) 3, ed. Jakob SCHWALM (1904-1906, ND 1980) S. 425 Nr. 441 von 1290 September 9.

¹⁵ Vgl. Dieter HÄGERMANN, Studien zum Urkundenwesen König Heinrich Raspes (1246/47), DA 36 (1980) S. 534: „ab 1240“.

¹⁶ Beispiele: MGH Const. 8 (wie Anm. 5) S. 124f. Nr. 93f. von 1346 September 20 und 21 über Hilfen für Erzbischof Balduin von Trier bzw. die Kooperation mit ihm in wesentlichen Fragen, die Luxemburg betrafen. Vgl. auch SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 143 mit Anm. 66.

¹⁷ Beispiele: MGH Const. (wie Anm. 5) 6,1, ed. Jakob SCHWALM (1914-1927, ND 1982) S. 678 Nr. 799 von 1330 Juli 4 (lateinisch) und S. 733 Nr. 881 von 1330 November 20 (deutsch).

¹⁸ Daß andere Königstitel durchaus in die Intitulatio des römisch-deutschen Herrschers eindringen konnten, ist bekannt; man denke nur daran, daß sich Friedrich II. schließlich auch *Ierusalem et Sicilie rex* nannte. Vgl. hierzu: Historia diplomatica Friderici secundi, ed. Jean-Louis-Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, Préface et introduction (1859) S. XLIX, und jüngst Rudolf HIESTAND, *Ierusalem et Sicilie rex*. Zur Titulatur Friedrichs II., DA 52 (1996) S. 181-189.

scher als mährischem Markgrafen nicht mehr die Rede ist, hat somit andere Gründe als die von Spěvák vorgetragene. Die Reichstradition, wie sie hier in Andeutung beschrieben wurde, zählt jedoch für letzteren nicht; ja, er steht ihr ablehnend gegenüber.

Dies macht er – nicht nur in seinem hier vornehmlich zur Debatte stehenden Aufsatz über die Intitulatio, sondern mit Nachdruck in der 1978/1979 erschienenen Karlsbiographie – verschiedene Male mehr als deutlich. Zunächst betont er sehr stark die Tradition zweier dynastischer Linien, von denen schon die Namensgebung des Luxemburgers, der ja ursprünglich Wenzel hieß, und sein Aufenthalt während seiner jungen Jahre in Frankreich, wohin er zur Erziehung geschickt wurde und der die Heirat mit seiner ersten Frau Blanca im Gefolge hatte, Zeugnis ablegen: „der Přemysliden, die sich auf den St. Wenzelskult stützten, und der französischen Dynastie, die ihren Ausgang von der politischen Kontinuität des Reiches Karls des Großen nahm“.¹⁹ Stark empfindsam und nachdenklich, wie Karl unserem Autor zufolge war, habe ihm dies „als Angehörigen beider dynastischer Linien“ (!) einen bestimmenden Impuls für die allmähliche Ausgestaltung seiner eigenen Regierungskonzeption gegeben und noch zu der Zeit stark gewirkt, „da er bereits an der Spitze des böhmischen Staates und des mittelalterlichen römischen Reiches (Man beachte die Reihenfolge! W. E.) stand“.²⁰ Was nun die Stellung des Luxemburgers generell zu diesem letzteren betrifft, schreibt Spěvák dann wenig später ganz zugespitzt in einer umfangreichen Anmerkung seines Karlsbuches, die ihren Ausgang von der Betrachtung der Kaiser-Intitulatio nimmt, wie sie ab 1355 verwendet wurde: „Karl IV. betrachtete sich ganz vorsätzlich als römischen, keineswegs als deutschen Kaiser, wie es bis jetzt allgemein und ungenau in der historischen Literatur, besonders in der deutschen überliefert wird. Für Karl IV. existierte nur *sacrum Romanum imperium*, wenn er sich auch selbstverständlich dessen bewußt war, daß der größere Teil des römischen Reiches von den deutschen Territorialstaaten eingenommen wurde.“²¹ Dies wird im folgenden – als der Verfasser im hier sehr weitschweifigen Verfolg von Karls eben erwähnter Regierungskonzeption auf das für ihn hochwichtige Prinzip der Konvergenz von böhmischer und karolingischer Tradition zu sprechen kommt – noch präzisiert: „Ein besonders bemerkenswerter Zug bei Karls konsequenter Verfolgung der Tradition Karls des Großen in ihrer engen Verknüpfung mit der großmährischen, der přemyslidenischen und der St. Wenzelstradition ist die Tatsache,

¹⁹ SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 131. – Zu ‚Wenzel = Karl‘ siehe Gertrud THOMA, Namensänderungen in Herrscherfamilien des mittelalterlichen Europa (Münchener Historische Studien. Abteilung Mittelalterliche Geschichte 3, 1985) S. 152-155.

²⁰ Ebd., S. 131f.

²¹ SPĚVÁČEK, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 102 Anm. 250.

daß diese Verbindung nicht die Tradition der deutschen Kaiserdynastien berücksichtigte, der sächsischen, der fränkischen und der hohenstaufischen Dynastie. Diese Tradition trat in der politisch-ideologischen Praxis Karls IV. ganz unvermerkt in den Hintergrund und wurde durch die Verbundenheit der beiden angeführten Traditionen überbrückt.²² Dies sind Behauptungen, für die Beweise gefordert wären – doch sie liefert Spěváček nur ungenügend. Vor allem die Intitulatio Karls IV., welche bis auf ihren böhmischen Zusatz – was schon angedeutet wurde – der seiner Vorgänger absolut gleicht, spricht grundsätzlich dagegen. Gehen wir hinsichtlich dieses wichtigen Urkundenelements von der „Tradition Karls des Großen“ aus und betrachten dessen seit 801 ausgeformte Kaiser-Intitulatio *Karolus serenissimus augustus a Deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*,²³ so bietet diese, die von Karls Sohn und Nachfolger Ludwig dem Frommen sofort bei seinem Regierungsantritt radikal zu *imperator augustus* verkürzt wurde,²⁴ einen Ansatzpunkt sowohl für die spätere Aufnahme des Franken- wie des Rom-Begriffs und damit eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit, sich dem angesehensten Herrscher des Mittelalters ‚anzuschließen‘. Bekanntlich ist eine solche Rezeption auch geschehen; in der Intitulatio der westfränkisch-französischen Könige wurden für Jahrhunderte die *Franci* heimisch wie ebenso die *Romani* in jener der ostfränkisch-deutschen Herrscher. Nur geschah dies hier wie dort nicht auf die eben als Möglichkeit beschriebene Weise, obwohl man im Westen durchaus auf den Größten der Karolinger zurückgriff. Man benutzte, wie leicht nachzuweisen ist, dessen ursprünglichen Königstitel, als Karls Geschlecht mit Ludwig dem Kind 911 jenseits des Rheins ausstarb und außer Lotharingen dessen nachgelassenes Reich keine Anstalten machte, sich Karl dem Einfältigen, dem die okzidentale Hälfte des einstigen Riesenreiches regie-

²² Ebd., S. 138. Hier sei auf die grundsätzliche Kritik an diesem Buch von Peter MORAW, Kaiser Karl IV. 1378-1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres, in: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Fs. František GRAUS zum 60. Geburtstag, hg. von Herbert LUDAT und Rainer Christoph SCHWINGES (Beihefte zum AKG 18, 1982) S. 271-283, aufmerksam gemacht, der die folgenden Ausführungen zum Teil als Unterstützung dienen können.

²³ MGH Diplomata Karolorum 1: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, bearb. von Engelbert MÜHLBACHER (1906, ND 1991) S. 265-292 Nr. 197-218 aus der Zeit von 801 Mai 29 bis 813 Mai 9. Dazu Herwig WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jh., in: Intitulatio II (wie Anm. 1) S. 20-52; Wolfgang EGGERT, Das ostfränkisch-deutsche Reich in der Auffassung seiner Zeitgenossen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 21, 1973) S. 229f.

²⁴ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 78-83; EGGERT, Das ostfränkisch-deutsche Reich (wie Anm. 23) S. 231.

renden, in direkter männlicher Linie von Karl dem Großen abstammenden König zu unterstellen. Dieser ließ sich von nun an *rex Francorum* nennen und gab damit die bloße *rex*-Benennung ohne jeden geographisch-politischen Zusatz, wie sie bislang sowohl in den ost- wie den westfränkischen Königsurkunden jahrzehntelang gebraucht worden war, auf; der zunächst mit dem Zusatz *vir illustris* versehene neue Titel zeigt dabei deutlich, wo man damals gesucht hatte: bei den berühmten Vorfahren Pippin dem Jüngeren und seinem Sohn, die sich zeitweise *rex Francorum vir inluster* in ihren Diplomen hatten nennen lassen.²⁵ Die fränkische Qualifizierung verlor sich von nun an nicht mehr aus dem Titel der linksrheinischen Herrscher, wie neuere Untersuchungen leicht erkennen lassen;²⁶ Philipp VI., der den französischen Thron in der Frühzeit Karls IV. innehatte, titulierte sich, um nur dies zu zitieren, immer noch *Dei gratia Franchorum rex*.²⁷ Daß die von Spěváček bezüglich des Luxemburgers so hochgelobte „Tradition der französischen Dynastie“ in dessen Urkundenformeln durchschlägt, ist, wie wir schon sahen, ganz unmöglich; er bediente sich während seiner ganzen Regierungszeit derjenigen Titel, die im Reich üblich waren. Es ist bekannt, daß hier ein ähnlicher Vorgang wie der eben für den Westen geschilderte nicht stattgefunden hat; nach 911 sind die Intitulationes Konrads I. und der frühen Sachsenherrscher noch wie zuvor weitgehend frei von jedem über das bloße *rex* bzw. *imperator augustus* hinausgehenden Zusatz²⁸ und, seitdem Otto I. während seiner frühen Italienzüge in einigen Stücken seine Königsjahre *in Francia* und *in Italia* zählen ließ, ist es auch bald die Datierung.²⁹ Man hat bereits für die Zeit um 900 von einer „Ent-

²⁵ EGGERT, Das ostfränkisch-deutsche Reich (wie Anm. 23) S. 306-308; WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 116-125.

²⁶ Klaus LOHRMANN, Die Titel der Kapetinger bis zum Tod Ludwigs VII., in: Intitulatio III (wie Anm. 1) S. 201-256; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Herrscher über Land oder Leute? Der kapetingische Herrschertitel in der Zeit Philipps II. August und seiner Nachfolger (1180-1270), in: ebd., S. 131-164.

²⁷ Beispiel: Documents historiques inédits, tirés des collections manuscrites de la Bibliothèque Royale et des archives ou bibliothèques des départements 2, hg. von Jean-Jacques CHAMPOLLION-FIGEAC (1843) S. 179 Nr. 45 von 1345 April 29; ebd., S. 182 Nr. 47 von 1347 Juli 18: *Philippe par la grace de dieu roi de France*.

²⁸ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 78-83, 104, 110, 112; zu den wenigen Ausnahmen (die in der jüngsten Arbeit von Eckhard MÜLLER-MERTENS, Frankenreich oder Nicht-Frankenreich? Überlegungen zum Reich der Ottonen anhand des Herrschertitels und der politischen Struktur des Reiches, in: Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich, hg. von Carlrichard BRÜHL† und Bernd SCHNEIDMÜLLER [1997] S. 48f., entschieden überbewertet werden) dort S. 90-93, 133f., 137-139. Vgl. auch das Titelregister S. 170-173.

²⁹ MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae (im folgenden: DD) 1: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hg. von Theodor SICKEL (1879-1884, ND 1980)

frankung“ des Ostreiches in der Datierung der Königsurkunden gesprochen,³⁰ da schon damals einige Diplome Arnulfs von Kärnten – ganz ähnlich wie es eben für Otto I. gezeigt wurde – des Herrschers *anni regni* in ‚Franken‘ und in Italien nur noch dann zählten, wenn dieser südlich der Alpen weilte.³¹ Lange vor der ersten Jahrtausendwende ist folglich fast jeder fränkische Bezug aus Protokoll und Eschatokoll der im Ostreich ausgestellten Herrscherdiplome verschwunden, ja das Fränkische trat damals generell auffällig zurück. Um dies an Quellen eines anderen Genres für eine bereits spätere Zeit kurz zu demonstrieren, sei auf zwei Stellen in herausragenden Geschichtswerken der Zeit des frühen Investiturstreits verwiesen: auf die Annalen des Lampert von Hersfeld und auf diejenigen des Berthold von Reichenau. Ersterer schreibt ganz am Schluß seines umfangreichen Werkes, Papst Gregor VII. habe den deutschen Fürsten, die schon zu Anfang des Jahres 1077 auf jene Versammlung Kurs nahmen, welche wenig später, um Mitte März, Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig gegen Heinrich IV. erhob, geboten, sie sollten das ‚Frankenreich‘, das unter dem kindischen Leichtsinn des Letztgenannten schwer zu leiden hätte, in Ordnung bringen.³² Und Berthold sprach etwa zur selben Zeit davon, daß der Rheinfeldener – kurz nach der eben erwähnten Wahlversammlung in Forchheim – am 26. März 1077 in Mainz zum *iustus rex, rector et defensor totius regni Francorum* gesalbt und ordiniert worden sei.³³ Da beide Autoren längst das *regnum Teutonicum* als Bezeichnung für das hier als ‚Reich der Franken‘ bezeugende Herrschaftsgebiet kannten,³⁴ ist ihr Begriffswechsel schwer zu deuten;³⁵ vielleicht ist wirklich, wie einmal für Berthold angenommen, eine unbekannte Quelle im Spiel.³⁶ Diese wäre dann aber ebenfalls weit von der ‚offiziellen‘ Terminologie entfernt, welche bereits damals, wenn überhaupt eine

S. 217-224 Nr. 137-143 aus der Zeit von 951 Oktober 9 bis 952 Februar 9; Carlrichard BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (21995) S. 115 und 534f.

³⁰ Eugen EWIG, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jh., in: Spiegel der Geschichte. Fs. Max BRAUBACH zum 10. April 1964, hg. von Konrad REPGEN und Stephan SKALWEIT (1964) S. 116. Siehe auch WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 131.

³¹ EGGERT, Das ostfränkisch-deutsche Reich (wie Anm. 23) S. 296f.

³² Lampert von Hersfeld, *Annales ad annum 1077*, in: *Lamperti monachi Hersfeldensis opera*, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ., 1894, ND 1984) S. 303.

³³ Berthold, *Annales ad annum 1077*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5, 1844) S. 292. Eine Neuausgabe ist in Vorbereitung.

³⁴ Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren MA* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 15, 1970) S. 225-255 (Lampert) und 182-196 (Berthold).

³⁵ Ebd., S. 252 für Lampert mit dem Hinweis, daß dieser unter *regnum Francorum* sonst Frankreich versteht. Belege hierfür sind freilich ganz selten.

³⁶ Ebd., S. 188. Siehe auch BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 29) S. 716f.

geographisch-politische Qualifizierung auftaucht, römisch bestimmt war. Das hat sich bis in die Zeit Karls IV. hinein nicht geändert, und auf die Deutung, die Spěváček diesem Faktum zuteil werden ließ, wurde oben hingewiesen.³⁷ Ihr ist entgegenzuhalten, daß – anders als bei der westfränkisch-französischen Wiederaufnahme des *Franci*-Begriffs ab 911 in die Intitulatio – ein konsequenter Verfolg der Tradition Karls des Großen, der diejenige der nachfolgenden Dynastien unberücksichtigt ließ, keinesfalls stattfand. Mit der schon erwähnten radikalen Verkürzung des Kaisertitels unter Ludwig dem Frommen verschwand auch das *Romanum imperium*, als dessen Lenker sich Karl der Große von 801 an dargestellt hatte; ein irgendwie anders gearteter Bezug auf Rom oder die Römer ist dann ebenfalls für fast zwei Jahrhunderte kaum mehr festzustellen.³⁸ Erst in den letzten Herrschaftsjahren Kaiser Ottos II. nahm dessen Titel einen solchen wieder auf, indem sich der Herrscher damals *Romanorum imperator augustus* nennen ließ und den absoluten Kaisertitel aufgab; dies geschah hier zunächst sporadisch,³⁹ von der Kaiserkrönung seines Sohnes Otto III. 996 an aber regelmäßig.⁴⁰ Daß die Rivalität des westlichen Kaiserreiches mit Byzanz hier mitspielte, ist ebenso sicher,⁴¹ wie sie auch für die Eliminierung von *Romanum gubernans imperium* aus dem Kaisertitel Karls des Großen im Jahre 813 bestimmend war, als letzterer im Rahmen eines Ausgleichs mit dem Ostkaiser ein Schreiben an diesen richtete.⁴² Ein direkter Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen läßt sich allerdings nicht herstellen, und wenn man daher den Zeitpunkt der Einführung des ‚Kaisers der Römer‘ in die ‚deutsche‘ Titelformel ebenso betrachtet wie die Tatsache, daß sie im Rahmen des römischen Erneuerungsgedankens, wie er besonders unter Otto III. zum Tragen kam,⁴³ eine Rolle spielte,⁴⁴ so kann man hier wohl unwider-

³⁷ Siehe oben bei Anm. 7-12.

³⁸ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 78; BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 29) S. 507f.

³⁹ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 94f.; BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 29) S. 168.

⁴⁰ Ebd. und WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 154f.; auch MÜLLER-MERTENS, Frankenreich (wie Anm. 28), dessen Auffassung, hierbei sei eine Kontinuität zu einem von Otto I. im Jahre 966 vereinzelt verwendeten Sondertitel gegeben, sehr problematisch erscheint.

⁴¹ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 94f.

⁴² Peter CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Die Begründung des karolingischen Kaisertums. Nach dem Handexemplar des Verfassers hg. von Horst FUHRMANN und Claudia MÄRTL (1988) S. 95; BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 29) S. 506f.

⁴³ Immer noch wichtig: Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit (1957) S. 87-187. Vgl. jetzt die Kritik von Knut

sprochen von einem ‚ottonischen‘ bzw. ‚sächsischen‘ Erbe in der Intitulatio auch Karls IV. sprechen⁴⁵ – ein Erbe, welches Spěváček, wie oben angeführt, leugnen wollte. Ebenso gibt es ein ‚fränkisches‘ oder besser ‚salisches‘ Erbe in solcher Hinsicht gleich zweifach: Zunächst ist – allerdings nicht im Protokoll oder Eschatokoll – von der Regierungszeit Konrads II. an das *Romanum imperium* wieder in den Herrscherdiplomen zu finden.⁴⁶ Für das hier abgehandelte Thema wichtiger ist jedoch, daß, beginnend in der Frühzeit Heinrichs V., auch der König von da an ständig als römisch qualifiziert wird.⁴⁷ Der Grund hierfür ist längst dargelegt: es war ein „plausibler Gegenzug der Reichsregierung“ auf die Tatsache, daß besonders Papst Gregor VII., aber auch einige seiner Nachfolger, indem sie gezielt die salischen Herrscher als *reges Teutonici*, ihr Gebiet als *regnum Teutonicum* bezeichneten, dieses Reich als einen Staat unter anderen und seinen König allein auf ihn beschränkt verstanden wissen wollten, was „der ottonisch-salischen Theorie eines imperialen Königtums, des genuinen Anspruchs auf die Herrschaft in Italien und auf die Kaiserwürde“ grundsätzlich widersprach.⁴⁸ Durch diese – ebenso wie die meisten anderen – letzten Endes politisch motivierte Titeländerung wurde fortan der *Romanorum rex* nach seiner eventuellen päpstlichen Krönung in der Ewigen Stadt zum *Romanorum imperator*, während noch im 11. Jahrhundert, wenn man die damals gängige Intitulatio betrachtet, der *rex* hierzu den Aus-

GÖRICH, Otto III. Romanus Saxonicus et Italicus. Kaiserliche Rompolitik und sächsische Historiographie (Historische Forschungen 18, 1995) S. 187-209 und 280. Für die spätere Zeit auch: Rom im hohen MA. Studien zu den Romvorstellungen und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jh. Reinhard ELZE zur Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres gewidmet, hg. von Bernhard SCHIMMELPFENNIG und Ludwig SCHMUGGE (1992).

⁴⁴ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 155f.

⁴⁵ Vgl. Helmut BEUMANN, Der deutsche König als ‚Romanorum rex‘, in: SB der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Univ. Frankfurt am Main 18,2 (1981) S. 12: „Zu den oft unterschätzten geschichtlichen Wirkungen“ Ottos III. „gehört auch, daß seine Nachfolger an dem erst von ihm zur Norm erhobenen römischen Kaisertitel festgehalten haben.“

⁴⁶ Beispiele bei Wolfgang EGGERT, Ostfränkisch – fränkisch – sächsisch – römisch – deutsch. Zur Benennung des rechtsrheinisch-nordalpinen Reiches bis zum Investiturstreit, FmSt 26 (1992) S. 268 Anm. 216; auch BEUMANN, Der deutsche König (wie vorige Anm.) S. 37; MERTA, Die Titel (wie Anm. 2) S. 176 und 179.

⁴⁷ Zuerst im Oktober 1106; vgl. ebd., S. 195f.; BEUMANN, Der deutsche König (wie Anm. 45) S. 13 und 43. Zu früheren Belegen ebd., S. 14f. und 34-42.

⁴⁸ Vgl. MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum (wie Anm. 34) S. 388 sowie die detaillierten Nachweise S. 145-181 und 354-361; BEUMANN, Der deutsche König (wie Anm. 45) S. 47 (hier die Zitate).

gangspunkt bildete.⁴⁹ Eine solche durchgängig römische Qualifizierung des Herrschers dürfte auch aufs beste die immer wieder im Streit mit dem Papsttum um die Approbation von seiner Seite vertretene Auffassung befördert haben, der von den Kurfürsten gewählte deutsche König sei schon von vorneherein zum künftigen Kaiser erhoben worden, er sei *rex in imperatorem promovendus*.⁵⁰ Nachstauisches Erbe, aus der Zeit ab 1254, ist dann die Verschmelzung des *Romanum imperium* mit dem zuerst in den frühen Regierungsjahren Friedrich Barbarossas bezeugenden *sacrum imperium*⁵¹ zum *sacrum Romanum imperium*.⁵² Allerdings dringt dieser Terminus, obwohl er unter Karl IV. die meistbenutzte Reichsbezeichnung ist, in die Formeln des Protokolls und Eschatokolls nicht ein. Und obwohl es allgemein bekannt ist, sei hier doch noch einmal darauf hingewiesen: Auch den ‚deutschen‘ Reichs- oder Königsbegriff finden wir in diesen Urkundenteilen nicht. Ganz gewiß hat hieran seine eben beschriebene gezielte Verwendung besonders durch Gregor VII. einen wichtigen Anteil; auch ist sicherlich in Betracht zu ziehen, daß, als der Begriff *teutonicus* im nordalpinen Raum selbst Fuß zu fassen begann,⁵³ schon jahrzehntelang der Kaiser sich als *Romanorum imperator* in seinen offiziellen Verlautbarungen benennen ließ. Daneben sollte aber wohl nicht übersehen werden, daß dieser ehemals als Sprachbezeichnung dienende Terminus, der heute in der Benennung ‚Deutschland‘ das wesentliche geographische Element unseres offiziellen Staatsnamens bildet, damals kaum etwas anderes war als eine Leerformel: es gab keine Idee, Tradition oder auch relevante Person, mit der er verbunden werden konnte, und so ist er mit Recht als „ein gänzlich ahistorisches und apolitisches Phänomen“ charakterisiert worden.⁵⁴ Es besteht hier ein gravierender Unterschied sowohl zum Franken- als zum Römer-

⁴⁹ Ebd., S. 13.

⁵⁰ Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (1979) S. 29-34.

⁵¹ Gottfried KOCH, Sacrum imperium. Bemerkungen zur Herausbildung der staufischen Herrschaftsideologie (1968, Wiederabdruck) in: Ideologie und Herrschaft im MA, hg. von Max KERNER (Wege der Forschung 530, 1982) S. 268-302; DERS., Auf dem Wege zum Sacrum imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jh. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20, 1972), besonders S. 260-279.

⁵² SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 50) S. 226.

⁵³ In den siebziger Jahren des 11. Jh. mit den Annales Altahenses maiores und Lampert von Hersfeld: MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum (wie Anm. 34) S. 87-99 und 225-255.

⁵⁴ Heinz THOMAS, Die Deutschen und die Rezeption ihres Volksnamens, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des MA. Akten des Kolloquiums, veranstaltet zu Ehren von Karl JORDAN, 1907-1984. Kiel 15.-16. Mai 1987, hg. von Werner PARAVICINI (1990) S. 42.

namen, von denen, wie bereits gezeigt, der eine im Westen, der andere im Osten in den offiziellen Herrschertitel aufgenommen wurde. Hinter letzterem stand, um nur einiges zu nennen, das mächtige Imperium, dessen Kaiserreihe man etwa seit 1100 in der Historiographie bis zu Augustus hin zurückverfolgte;⁵⁵ es wurde im Rahmen der Weltreichslehre als das vierte und letzte angesehen, in dem man, nicht selten das Ende der Geschichte binnen kurzem erwartend, lebte.⁵⁶ Auf den *populus Romanus* konnte noch im 14. Jahrhundert der Vorgänger Karls IV., Ludwig der Bayer, setzen, um mit dessen Hilfe als wenige Jahre zuvor vom Papst Gebannter auf sehr ungewöhnliche Weise die Kaiserkrönung zu erlangen.⁵⁷ Rom war und blieb auch während dieser Zeit, als der Papst in Avignon residierte, immer der Ort eines solchen Erhebungsaktes; Karl IV. wie auch Jahrzehnte zuvor sein Großvater Heinrich VII. erlangten ebenfalls dort, nicht in dem neuen Aufenthaltsort des obersten Kirchenhirten, wenn auch nur durch Kardinäle in dessen Auftrag, die höchste weltliche Würde des Abendlandes.⁵⁸ Was war hiergegen schon ein Begriff, mit dem man höchstens die Regionen des rechtsrheinisch-nordalpinen Reiches als *deutsche lande* zusammenfassen konnte?⁵⁹ Es ist in diesem Zusammenhang wohl bezeichnend, daß der vom 15. Jahrhundert an auftauchende und rasch sich verbreitende Begriff ‚Heiliges Römisches Reich deutscher Nation‘⁶⁰ die ursprüngliche, römische Qualifikation nicht verliert.

In einem weiteren Punkt ist Spěváček ebenfalls zu korrigieren. Die Ordnungszahl *quartus*, welche seit der Kaiserkrönung Karls IV. am 5. April 1355 ganz regelmäßig in der Intitulatio von dessen lateinisch abgefaßten Diplomen begegnet,⁶¹ bedeutet für ihn „ein bemerkenswertes Novum“, mit dem sich der luxemburgische Herrscher „klar zur Tradition Karls des Großen als ersten römischen Kaisers dieses

⁵⁵ Ebd., S. 41 mit Anm. 104.

⁵⁶ Herbert GRUNDMANN, Die Grundzüge der mittelalterlichen Geschichtsanschauung (1934, Wiederabdruck) in: DERS., Ausgewählte Aufsätze (MGH Schriften 25, 1977) 2 S. 215f.

⁵⁷ Zuletzt Heinz THOMAS, Ludwig der Bayer (1282-1347). Kaiser und Ketzer (1993) S. 197, 200f., 206; auch Jürgen MIETHKE, Kaiser und Papst im Spätmittelalter. Zu den Ausgleichsbemühungen zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie in Avignon, ZHF 10 (1983) S. 436f.

⁵⁸ Heinz THOMAS, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250 bis 1500 (1983) S. 147f. und 240.

⁵⁹ SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 50) S. 238-240 und S. 318f.

⁶⁰ Karl ZEUMER, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel (1910) S. 15-23; Ulrich NONN, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Zum Nationenbegriff im 15. Jh., ZHF 9 (1982) S. 129-142 mit weiterer Literatur; auch SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 50) S. 240-244.

⁶¹ LINDNER, Urkundenwesen (wie Anm. 3) S. 80.

Namens im Mittelalter bekannte“.⁶² Letzteres ist zunächst nicht zu leugnen – ebensowenig wie, was der Verfasser ausdrücklich vermerkt, auch Karl II. (der Kahle) und Karl III. (der Dicke), die beiden folgenden Kaiser gleichen Namens, der karolingischen Dynastie angehörten. Wieso diese Zählung jedoch „den Universalismus Karls“ andeutet, „der die verengende Auffassung des alten deutschen Kaisertums, vor allem der Hohenstauffertradition, überbrückte“,⁶³ bleibt für mich völlig unerfindlich. Bekanntlich gab es keinen Staufer mit Namen Karl, der hier hätte einbezogen werden können, wohl aber Vorgänger von Vorgängern des römischen Kaisers und Böhmenkönigs, die durchaus zu den „alten deutschen“ Regenten gehörten. Diese letztgenannten Vorgänger hatten nämlich ebenfalls in nicht geringer Zahl Ordnungszahlen in ihre Titel hineingenommen, was Spěváček wieder ignoriert, da er sich auch hier allein mit dem Luxemburger, nicht aber mit der Reichstradition beschäftigt, in die dieser ab 1346 eintrat. Ludwig der Bayer nämlich hatte sich ebenfalls, wenn auch nur sporadisch, als *quartus Romanorum imperator* bezeichnen lassen⁶⁴ – eine Eigenheit der Titulierung, die sich bereits Jahrhunderte zuvor beobachten läßt. Genannt sei hier zunächst Heinrich IV., der in seinen Königsdiplomen teilweise als *quartus rex*, nach seiner römischen Krönung dann als *Romanorum imperator tertius* tituliert wird; man vermutet, daß die italienische Kanzlei dieses Saliers als Urheberin zumindest der Königszählung zu gelten hat.⁶⁵ Da der erste Herrscher aus sächsischem Geschlecht, Heinrich I., bekanntlich nicht Kaiser geworden ist, verfuhr man hier ebenso korrekt wie bei Heinrich V., der in der Regel zunächst als *quintus Romanorum rex*, nach seiner Erhöhung als *quartus Romanorum imperator augustus* begegnet – ein direkter

⁶² SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 146.

⁶³ Ebd., Anm. 78.

⁶⁴ MGH Const. (wie Anm. 5) 6,2, Erste Lieferung, bearb. von Ruth BORK (1989) S. 34 Nr. 52 von 1331 April 10 und S. 73 Nr. 120 von 1331 Juni 26 (beides Originale) gegen 18 dort abgedruckte lateinischsprachige Ludwig-Diplome aus dem Jahre 1331 ohne die Ordnungszahl. Vgl. generell Hermann GRAUERT, in: Kaiserurkunden in Abbildungen. Text, hg. von Heinrich VON SYBEL und Theodor [VON] SICKEL (1880-1891) S. 303.

⁶⁵ Dagegen wurde die Ordnungszahl des Kaisertitels wohl von einem deutschen Notar eingeführt: MGH DD (wie Anm. 29) 6: Die Urkunden Heinrichs IV., bearb. von Dietrich VON GLADISS und Alfred GAWLIK (1941-1978) S. LXXXVI; auch MERTA, Die Titel (wie Anm. 2) S. 184. Zur Titulierung seines Vaters als *Heinricus tertius* vgl. BEUMANN, Der deutsche König (wie Anm. 45) S. 14-20 und 22-29. Allgemein zu den Ordnungszahlen auch Wilhelm ERBEN, in: Wilhelm ERBEN, Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG und Oswald REDLICH, Urkundenlehre 1: Die Kaiser- und Königsurkunden des MA in Deutschland und Italien (Hb. der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4,1, 1907) S. 312f.

Anschluß an seinen Vater und Vorgänger ist hier unzweifelhaft gegeben.⁶⁶ Anders aber ist es bei Lothar von Supplinburg, der sich *tertius* sowohl als König wie als Kaiser nennen ließ; hier wäre Erklärungsbedarf insofern gegeben, als es vor ihm mit Lothar I. nur einen Kaiser dieses Namens gab, da dessen Sohn, der ihm in dem Teilreich ‚Lotharingen‘ nachfolgte, die höchste Würde nicht erlangte. Für den Verfasser der Einführung in die Edition seiner Urkunden, welche letztere 1927 erschien, war diese Frage wohl noch eine *quantité négligeable*,⁶⁷ und nicht viel besser sieht es in der Ausgabe der Diplome seines Nachfolgers Konrad III. aus. Der erste Staufer auf dem Thron wird von seiner Kanzlei *Romanorum rex secundus* genannt; die Kaiserwürde hat er – darin Heinrich I. gleich – nicht erlangt, so daß es bis zu seinem Tode bei dieser Apostrophierung bleibt. Man erfährt über die Zählung zunächst nicht mehr, als daß König Konrad I. damals nicht als römischer König gegolten hat⁶⁸ – eine nicht näher begründete Äußerung, welche später dahingehend etwas variiert worden ist, daß dieser Herrscher des beginnenden 10. Jahrhunderts nicht über Italien gebot.⁶⁹ Friedrich I., der nur ganz kurz *primus* heißt, was wohl ein „stark in der Tradition der Kanzlei Konrads III. verwurzelte[r] Notar“ als überflüssige Auffüllung des Titels kreierte,⁷⁰ gibt dann mit seiner Ordnungszahl ebensowenig Probleme auf wie später sein gleichnamiger Enkel, der als König wie als Kaiser regelmäßig mit der Beifügung *secundus* versehen wird.⁷¹ Wenn dagegen bei Heinrich VI. die unterschiedliche Königs- und Kaiserzählung aufgegeben wird, so daß er für seine Kanzlei „in jedem Fall der Sechste“ ist, so

⁶⁶ Herrn Dr. Alfred Gawlik, der für die MGH die Edition der Urkunden dieses Herrschers vorbereitet, sei für eine umfängliche Aufstellung von dessen Intitulationes, die er mir zukommen ließ, herzlich gedankt.

⁶⁷ MGH DD (wie Anm. 29) 8: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. von Emil VON OTTENTHAL und Hans HIRSCH (1927, ND 1980) S. XXIX-XXXI. Auch MERTA, Die Titel (wie Anm. 2) S. 198, geht auf dieses Problem nicht direkt ein.

⁶⁸ MGH DD (wie Anm. 29) 9: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, bearb. von Friedrich HAUSMANN (1969, ND 1987) S. XXIX.

⁶⁹ MGH DD (wie Anm. 29) 10,5: Die Urkunden Friedrichs I. Einleitung. Verzeichnisse, bearb. von Heinrich APPELT unter Mitwirkung von Rainer Maria HERKENRATH und Brigitte MEDUNA (1990) S. 97f.

⁷⁰ Ebd., S. 98. Wichtig: MGH DD (wie Anm. 29) 10,1: Die Urkunden Friedrichs I. 1152-1158, bearb. von Heinrich APPELT unter Mitwirkung von Rainer Maria HERKENRATH, Walter KOCH, Josef RIEDMANN, Winfried STELZER und Kurt ZEILLINGER (1975) S. 8 Nr. 4 von 1152 [März 9-14].

⁷¹ Beispiele: *Historia diplomatica Friderici secundi* (wie Anm. 18) 1,2 (1852) S. 868: Urkunde von 1220 Oktober 7 (als König); ebd., 2,1 (1855) S. 9: Urkunde von 1220 November 24 (als Kaiser). Bei der Aufzählung in: ebd., *Préface et introduction* S. XLVIIIff., geht HUILLARD-BRÉHOLLES auf die Ordnungszahl nicht ein.

kann dies mit Recht als „eine Annäherung der Königs- an die Kaiserwürde“ betrachtet werden.⁷² Diese problematische Zählung ist auch bei Heinrich VII. zu beobachten; zwar tritt die Ordnungszahl in den Intitulationes seiner Verlautbarungen nicht sonderlich hervor;⁷³ jedoch hat auch sein Enkel Karl IV. ihn in seiner berühmten Autobiographie als *Heinricus septimus Romanorum imperator* bezeichnet.⁷⁴ Ob er hier eine bewußte Anknüpfung an die offizielle Titulatur des ersten Luxemburgers auf dem Kaiserthron vornahm, bleibe dahingestellt; auf alle Fälle ist die Zahl *quartus*, die er in seinem eigenen Kaisertitel verwenden ließ, wie wir schon sahen, begründeter. Und auch Ludwig der Bayer sah sich zu Recht als den vierten seines Namens in der Reihe der *imperatores*, wobei es nicht so sehr verwundert, daß seinen Kanzlern und Notaren Ludwig der Fromme ein Begriff war, wohl aber, daß diese auch zwei Kleinkaiser aus längst vergangener Zeit nicht aus dem Blick ließen.⁷⁵ Das „bemerkenwerte Novum“ Spěváčeks zeigt sich somit ebenfalls als Verfolg einer langen Tradition, die sich allerdings, wie gezeigt, verschieden ausformen konnte.

Abschließend sei noch wenig zum böhmischen *rex*-Titel gesagt, der die Königsintitulatio Karls IV. als letztes Glied schmückte und auch nach der römischen Krönung des Luxemburgers nicht aufgegeben wurde. Karl konnte ihn berechtigt führen, als er – nur wenige Wochen nach seiner Wahl zum Gegenkönig im römisch-deutschen Reich – durch den Tod seines Vaters Johann in der Schlacht von Crécy, die am 26. August 1346 stattfand, auch Herrscher über das Land wurde,

⁷² MERTA, Die Titel (wie Anm. 2) S. 199; hier die Zitate. Vgl. Ulrich SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge im 12. Jh. (1987) S. 196-198.

⁷³ Vgl. etwa nach der Kaiserkrönung MGH Const. (wie Anm. 5) 4,2, ed. Jakob SCHWALM (1909-1911, ND 1981) S. 830f. Nr. 828 (Original) von 1312 Juli 9, Nr. 829 vom selben Datum und S. 1077 Nr. 1043 (Original) von 1313 Juli 27.

⁷⁴ Karoli IV. imperatoris Romanorum vita ab eo conscripta, ed. Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 3, 1882) Kap. 3 S. 339 = Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar von Eugen HILLENBRAND (1979) S. 80; auch: ebd., Kap. 4 S. 341 = S. 86: *post mortem Henrici septimi avi mei*. Vgl. Wolfgang EGGERT, ... einen Sohn namens Wenceslaus. Beobachtungen zur Selbstbiographie Karls IV., in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh., hg. von Evamaria ENGEL (1982) S. 174.

⁷⁵ Ludwig II. im 9. Jh. war ständig, der Nichtkarolinger im Mannesstamm Ludwig III. der Blinde über weite Strecken auf das Gebiet südlich der Alpen begrenzt. – Wenn Karl in seiner Selbstbiographie seinen Vorgänger mit den Worten *de Bavaria, qui se scripsit Ludovicus quartus* herabsetzt (Karoli IV. vita [wie vorige Anm.] Kap. 4 S. 341 = S. 86; vgl. Eugen HILLENBRAND, Die Autobiographie Karls IV. Entstehung und Funktion, in: Kaiser Karl IV. [wie Anm. 3] S. 62 mit Anm. 106), dann zeigt er, daß ihm dessen ‚Numerierung‘ nicht unbekannt ist.

in dem er geboren war.⁷⁶ Er hat ihn bis zu seinem Tode nicht aufgegeben und auch in den Datierungen stets die Jahre seiner ‚Reiche‘ (*anni regnorum*) zählen lassen, welche ja in der Regel übereinstimmten; nur wenn für eine kurze Zeit im Sommer ihre Zahl um eins differierte, wurde unter Hinzuziehung einer geographisch-politischen Qualifizierung vom ‚römischen‘ und vom ‚böhmischen‘ Reich gesprochen.⁷⁷ Diese Formeln machen auf keine Weise deutlich, daß zwischen jenen beiden *regna* eine Verbindung bestand, konkret: daß das letztere in das erste, größere eingebunden war. Nur auf zweierlei sei in diesem Zusammenhang hingewiesen, nämlich, daß zu jener Zeit der Böhmenkönig zu den sieben Kurfürsten gehörte und als Reichsschenk eines der vier Erzämter im Heiligen Römischen Reich innehatte, und ferner, daß Jahrhunderte zuvor Kaiser Friedrich I. Barbarossa kraft seines Amtes eine Erhebung des böhmischen Herzogs Vladislav II. zum König vollzog.⁷⁸ Zumindest das erste Faktum hat Karl selbst einmal an zentraler Stelle erwähnt, nämlich als er zu Anfang seines bedeutenden Reichsgesetzes, der Goldenen Bulle von 1356, die Kurfürsten (*electores*) erwähnte, *de quorum numero ut rex Boemie esse dinoscimur*;⁷⁹ zudem stellte er bereits acht Jahre früher – in einer zusammenhängenden Reihe von Urkunden, welche seine Rechte und Ansprüche (auch gegenüber dem Reich) zum Inhalt hatten – Böhmen jeweils als *Romani regni membrum* heraus.⁸⁰ Spěváček, der auf diesen Privilegienkomplex mit Nachdruck hinweist, hat erstaunlicherweise selbst in einer solchen Kennzeichnung ein Indiz für die „Loslösung des böhmischen Königreiches ... aus der engeren

⁷⁶ SPĚVÁČEK, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 80.

⁷⁷ Beispiele: MGH Const. (wie Anm. 5) 11, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (1978-1992) S. 442 Nr. 782 von 1356 Juli 20: *regnorum nostrorum anno Romanorum undecimo, Boemie decimo, imperii vero secundo*; ebd., S. 444 Nr. 787 von 1356 Juli 27: *unsirer reiche des Romischen in dem eylften, des Beheimischen in dem zehenden und des keisertums in dem andern jare*.

⁷⁸ Auf einem Hoftag am 11. Januar 1158 in Regensburg: Michael LINDNER, Die Hoftage Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190) (Diss. Berlin 1990) S. 100f. Nr. 44. Vgl. besonders Jiří KEJŘ, Böhmen und das Reich unter Friedrich I., in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. von Alfred HAVERKAMP (1992) S. 251-257. Sie war noch nicht endgültig; dazu ebd., S. 262 und 285. – Auch Herzog Vratislav II. hatte ab 1085 schon den Königstitel führen dürfen.

⁷⁹ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Fontes iuris 11, 1972) Prooemium S. 45.

⁸⁰ MGH Const. 8 (wie Anm. 5) S. 563-565, 567, 569, 571, 573 Nr. 555-559 und 562-565 von 1348 April 7. Vgl. auch: Die Goldene Bulle (wie vorige Anm.) Kap. 8 S. 62f., wo Karl die *Romanorum imperatores et reges* wie auch die *Boemie reges* als seine Vorgänger bezeichnet und letzteren *auctoritate imperiali et de imperialis potestatis plenitudine* Gerichtsfreiheit bestätigt.

Bindung an das römische Reich“ gesehen,⁸¹ obwohl das Ineinander beider Herrschaftsgebiete wohl kaum besser zum Ausdruck gebracht werden kann. Dabei gibt es nicht nur die grundlegenden Aussagen der Diplome, in denen der Luxemburger eine gegenteilige Ansicht verkündet; er hat auch in seiner Autobiographie von den *throni mei bini* gesprochen, auf denen seine Nachfolger einmal sitzen würden.⁸² Hier ist Spěváček recht zu geben, wenn er die Paar-Situation, die das Wort *bini* demonstriert, hervorhebt und feststellt, es werde dadurch ausgeschlossen, daß in Zukunft „die erwähnten Throne mit zwei verschiedenen Personen besetzt werden könnten“.⁸³ Die Verklammerung der beiden Herrschaftskomplexe, die in einigen der angeführten Belege klar sichtbar ist, kann jedoch nicht verdecken, daß ihre Eigenständigkeit von Karl, der sie, wie zu Recht gesagt wurde, in Personalunion regierte,⁸⁴ weit stärker und permanent betont wurde; die Urkundenformeln lassen dies unmißverständlich erkennen.⁸⁵ Hiergegen spricht auch nicht die von Ernst Schubert aufgestellte These, die Diskrepanz zwischen Karls unmäßiger Verpfändungspolitik im Reich und seiner strikten Weigerung, böhmisches Krongut zu entfremden, sei damit zu erklären, daß der Herrscher eben dem *sacrum Romanum imperium* die Nutzungen entziehen wollte, die es brauchte, um künftig einen König aus seiner Mitte zu bestellen: „Nur der böhmische König sollte in der Lage sein, aus seinen Mitteln das Reich zu unterhalten.“⁸⁶ Denn wäre dem so, hätte der Herrscher eine auf Dauer angelegte politische Verzahnung von ‚Rom‘ und Böhmen vornehmen wollen, die aber wohl kaum, wenn sie gelungen wäre, seine Nachfolger zur Änderung der Intitulatio hätte veranlassen müssen. In praxi sehen wir, daß Karls IV. Sohn Wenzel als König die Intitulatio seines Vaters aufnahm, sowohl in der lateinischen wie in der deutschen Fassung;⁸⁷ jedoch hat gerade er durch seine weitgehende Unfähigkeit dazu beigetragen, daß alle Pläne in der angedeuteten Richtung unrealisierbar wurden. Dies jedoch ist hier nicht zu behandeln.

⁸¹ SPĚVÁČEK, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 117. Vgl. die generelle Kritik von MORAW, Kaiser Karl IV. (wie Anm. 22) S. 277-279.

⁸² Karoli IV. vita (wie Anm. 74) Kap. 1 S. 336 = S. 66.

⁸³ SPĚVÁČEK, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 133.

⁸⁴ SCHNEIDER, Probleme der Reichspolitik (wie Anm. 3) S. 74 und 81.

⁸⁵ SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 50) S. 92 mit Anm. 11.

⁸⁶ Ebd., S. 162f., das Zitat S. 163. Kritisch hierzu Paul-Joachim HEINIG, Nassauische Annalen 93 (1982) S. 319.

⁸⁷ Ivan HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie (MGH Schriften 23, 1970) S. 97.